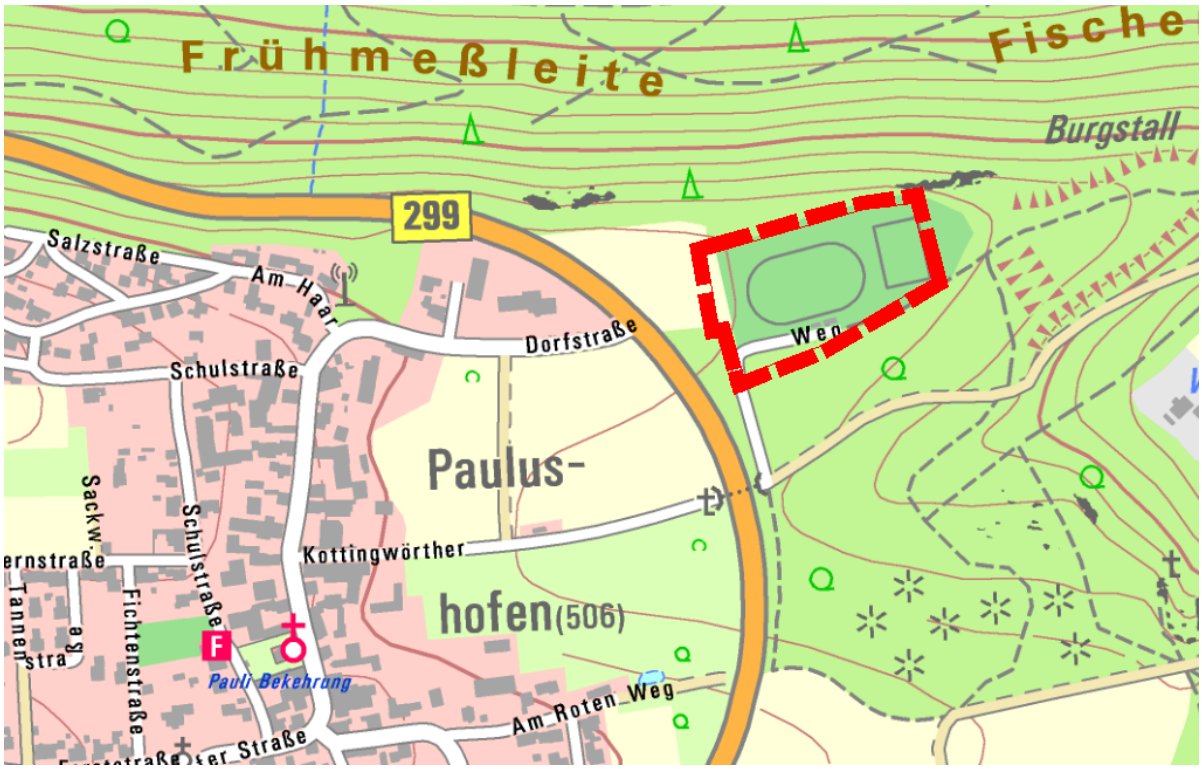
# Stadt Beilngries

**Landkreis Eichstätt**

## Flächennutzungsplan, 67. Änderung

## Begründung mit Umweltbericht




**Vorentwurf vom 22.10.2026**

TB | MARKERT
Stadtplaner · Landschaftsarchitekten

**Auftraggeber:** Stadt Beilgries
vertreten durch
den 1. Bürgermeister Helmut Schloderer

Hauptstraße 24
92339 Beilngries

**Planverfasser:**

TB MARKERT Stadtplaner * Landschaftsarchitekt PartG mbB

Alleinvertretungsberechtigte Partner:
Matthias Fleischhauer, Stadtplaner
Adrian Merdes, Stadtplaner
Rainer Brahm, Landschaftsarchitekt

Amtsgericht Nürnberg PR 286
USt-IdNr. DE315889497

Pillenreuther Str. 34
90459 Nürnberg

info@tb-markert.de
www.tb-markert.de

**Bearbeitung:** **Adrian Merdes**
Stadtplaner ByAK

**Jan Garkisch**
M.A. Kulturgeographie

**Jasmin Fichtner**
M.Sc. Geographie

**Nicolas Schmelter**
B.Sc. Landschaftsplanung/Landschaftsarchitektur

**Planstand** **Vorentwurf vom 22.10.2026**

Nürnberg, 22.10.2026
**TB|MARKERT**

Beilngries, _____
**Stadt Beilngries**

_____
Adrian Merdes

_____
1. Bürgermeister Helmut Schloderer

Inhaltsverzeichnis

**A. Begründung ..... 5**

A.1 Anlass und Erfordernis ..... 5
A.2 Ziele und Zwecke ..... 5
A.3 Verfahren ..... 5
A.4 Planerische und rechtliche Rahmenbedingungen ..... 5
A.4.1 Städtebauliche Bestandsaufnahme ..... 5
A.4.2 Ziele der Raumordnung gemäß § 1. Abs. 4 BauGB ..... 6
A.4.3 Naturschutzrecht ..... 10
A.4.4 Wasserhaushalt ..... 11
A.4.5 Immissionsschutz ..... 11
A.4.6 Denkmalschutz ..... 12
A.4.7 Geogefahren ..... 12
A.4.8 Kampfmittel und Altlasten ..... 12
A.4.9 Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplans ..... 12

A.5 Änderung des Flächennutzungsplans ..... 13
A.5.1 Räumlicher Geltungsbereich ..... 13
A.5.2 Nutzungsänderung ..... 13
A.5.3 Flächenbilanz ..... 14

**B. Umweltbericht ..... 15**

B.1 Einleitung ..... 15
B.1.1 Kurzdarstellung der Inhalte und Ziele des Planes ..... 15
B.1.2 Planungsrelevante Ziele des Umweltschutzes aus Fachgesetzen und Fachplanungen und ihre Berücksichtigung ..... 15

B.2 Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Bestandes ..... 17
B.2.1 Schutzgut Fläche ..... 17
B.2.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt ..... 18
B.2.3 Schutzgut Boden ..... 18
B.2.4 Schutzgut Wasser ..... 19
B.2.5 Schutzgut Luft und Klima ..... 19
B.2.6 Schutzgut Landschaft ..... 20
B.2.7 Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter ..... 20
B.2.8 Mensch und seine Gesundheit, Bevölkerung ..... 21
B.2.9 Wechselwirkungen ..... 21

B.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung 21
B.3.1 Wirkfaktoren ..... 21
B.3.2 Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche ..... 22
B.3.3 Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt ..... 23
B.3.4 Auswirkungen auf das Schutzgut Boden ..... 24
B.3.5 Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser ..... 24
B.3.6 Auswirkungen auf das Schutzgut Luft und Klima ..... 24
B.3.7 Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft ..... 25
B.3.8 Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter ..... 25
B.3.9 Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch und seine Gesundheit ..... 25
B.3.10 Wechselwirkungen ..... 25
B.3.11 Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen ..... 26
B.3.12 Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete ..... 26

B.4 Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nicht-Durchführung der Planung ..... 26
B.5 Alternative Planungsmöglichkeiten ..... 26

B.6 Zusätzliche Angaben ..... 26
B.6.1 Wichtigste Merkmale der verwendeten technischen Verfahren ..... 26
B.6.2 Schwierigkeiten bei Zusammenstellung der Angaben ..... 27
B.6.3 Referenzliste mit Quellen ..... 27

B.7 Allgemeinverständliche Zusammenfassung ..... 28

**C. Rechtsgrundlagen ..... 29**
**D. Abbildungs- und Tabellenverzeichnis ..... 30**

***Hinweis:***
Im Sinne der Allgemeinen Geschäftsordnung für die Behörden des Freistaates Bayern (AGO) wird zur besseren Lesbarkeit in dieser Begründung meist das generische Maskulinum verwendet. Die im Text verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich – sofern nicht anders kenntlich gemacht – auf alle Geschlechter.

# A. Begründung

## A.1 Anlass und Erfordernis

Der Anlass für die vorliegende 67. Flächennutzungsplanänderung ergibt sich aus dem Vorhaben, eine Stockbahn sowie einen Beachvolleyballplatz neben dem bestehenden Sportplatz des FC Paulushofen in Beilngries zu errichten. Die Fläche liegt am östlichen Ortsrand des Ortsteils Paulushofen und wird im wirksamen Flächennutzungsplan, neben dem Sportplatz, der als Grünfläche dargestellt wird, als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen, sodass bislang keine planungsrechtliche Grundlage für das Vorhaben besteht.

## A.2 Ziele und Zwecke

Ziel der Flächennutzungsplanänderung ist die Darstellung neuer Sportanlagen auf bislang landwirtschaftlich genutzten Flächen im Ortsteil Paulushofen in der Stadt Beilngries.

## A.3 Verfahren

Die Stadt Beilngries hat in seiner Sitzung am 02.07.2026 beschlossen, den Flächennutzungsplan zu ändern (67. Änderung). Der Beschluss über die 67. Flächennutzungsplanänderung wurde am __.__.____ gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

## A.4 Planerische und rechtliche Rahmenbedingungen

### A.4.1 Städtebauliche Bestandsaufnahme

Der Ortsteil Paulushofen ist mittig im Stadtgebiet von Beilngries verortet und liegt südlich des Hauptortes Beilngries. Das Plangebiet befindet sich am nordöstlichen Ortsrand von Paulushofen. Es umfasst Teilflächen, die bereits als Sportplatz des FC Paulushofen genutzt werden inkl. einem kleinen Gebäude südlich des Fußballfeldes sowie eine landwirtschaftliche Fläche im östlichen Bereich. Hinzu kommt ein Erschließungsweg, der im südlichen Bereich verläuft. Im Westen des Fußballfeldes stehen vereinzelt Streuobstbäume. Das Gelände ist leicht geneigt.

Der bestehende Sportplatz liegt östlich der Bundesstraße 299 und wird über den Kottingwörther Weg im Südwesten erschlossen. Westlich der B 299 schließt der Ortsteil Paulushofen an. Zum Norden, Osten und Süden ist das Plangebiet von Waldflächen umgeben.




Abb. 1: Plangebiet (rote Umgrenzung) mit Luftbild und Flurkarte

## A.4.2 Ziele der Raumordnung gemäß § 1. Abs. 4 BauGB

Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung und Landesplanung anzupassen. Diese Ziele sind im Landesentwicklungsprogramm Bayern 2023 (LEP) und im Regionalplan Region Ingolstadt (10) festgelegt. Ziele lösen eine Anpassungspflicht aus, Grundsätze sind Vorgaben und in die Abwägung einzustellen.

### A.4.2.1 Landesentwicklungsprogramm Bayern 2023 (LEP)

Die Stadt Beilngries liegt im allgemeinen ländlichen Raum und wird als Mittelzentrum eingeordnet. Sie befindet sich nördlich des Verdichtungsraums sowie dem Regionalzentrum Ingolstadt.

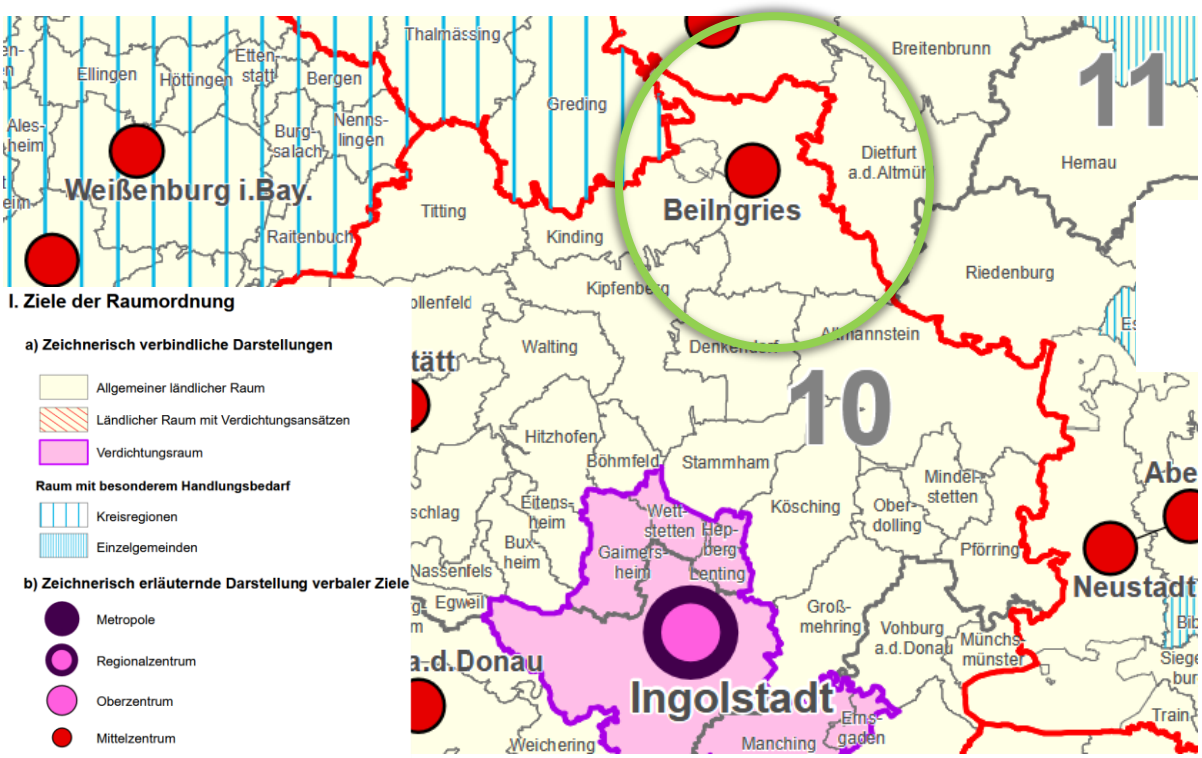



Abb. 2: Auszug aus dem LEP Bayern (Stand 06/2023)[1]

Für die vorliegende Planung sind folgende Ziele und Grundsätze des LEP (Stand: 01.06.2023) einschlägig:

*Grundlagen und Herausforderungen der räumlichen Entwicklung und Ordnung Bayerns*

- In allen Teilräumen sind gleichwertige Lebens- und Arbeitsbedingungen mit möglichst hoher Qualität zu schaffen oder zu erhalten. Die Stärken und Potenziale der Teilräume sind weiter zu entwickeln. Alle überörtlich raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen haben zur Verwirklichung dieses Ziels beizutragen. [Z.1.1.1]
- Die räumliche Entwicklung Bayerns in seiner Gesamtheit und in seinen Teilräumen ist nachhaltig zu gestalten. [Z.1.1.2]
- Bei der räumlichen Entwicklung Bayerns sollen die unterschiedlichen Ansprüche aller Bevölkerungsgruppen berücksichtigt werden. [G.1.1.2]
- Die raumstrukturellen Voraussetzungen für eine räumlich möglichst ausgewogene Bevölkerungsentwicklung des Landes und seiner Teilräume sollen geschaffen werden. [G.1.2.1]

*Raum- und Siedlungsstruktur*

- Der ländliche Raum soll so entwickelt und geordnet werden, dass
  - er seine Funktion als eigenständiger Lebens- und Arbeitsraum nachhaltig sichern und weiter entwickeln kann,

[1] Vgl. Landesentwicklungsprogramm. *https://www.stmwi.bayern.de/landesentwicklung/instrumente/landesentwicklungsprogramm/*

- seine Bewohner mit allen zentralörtlichen Einrichtungen in zumutbarer Erreichbarkeit versorgt sind […]. [G.2.2.5]

- In den Siedlungsgebieten sind die vorhandenen Potenziale der Innenentwicklung vorrangig zu nutzen. Ausnahmen sind zulässig, wenn Potenziale der Innenentwicklung nicht zur Verfügung stehen. [Z.3.2]
- Eine Zersiedelung der Landschaft und eine ungegliederte, insbesondere bandartige Siedlungsstruktur sollen vermieden werden. [G.3.3]
- Neue Siedlungsflächen sind möglichst in Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten auszuweisen. […] [Z.3.3]

*Wirtschaft*

- Große zusammenhängende Waldgebiete, Bannwälder und landeskulturell oder ökologisch besonders bedeutsame Wälder sollen vor Zerschneidungen und Flächenverlusten bewahrt werden. [G.5.4.2]

### A.4.2.2 Regionalplan Region Ingolstadt (10)

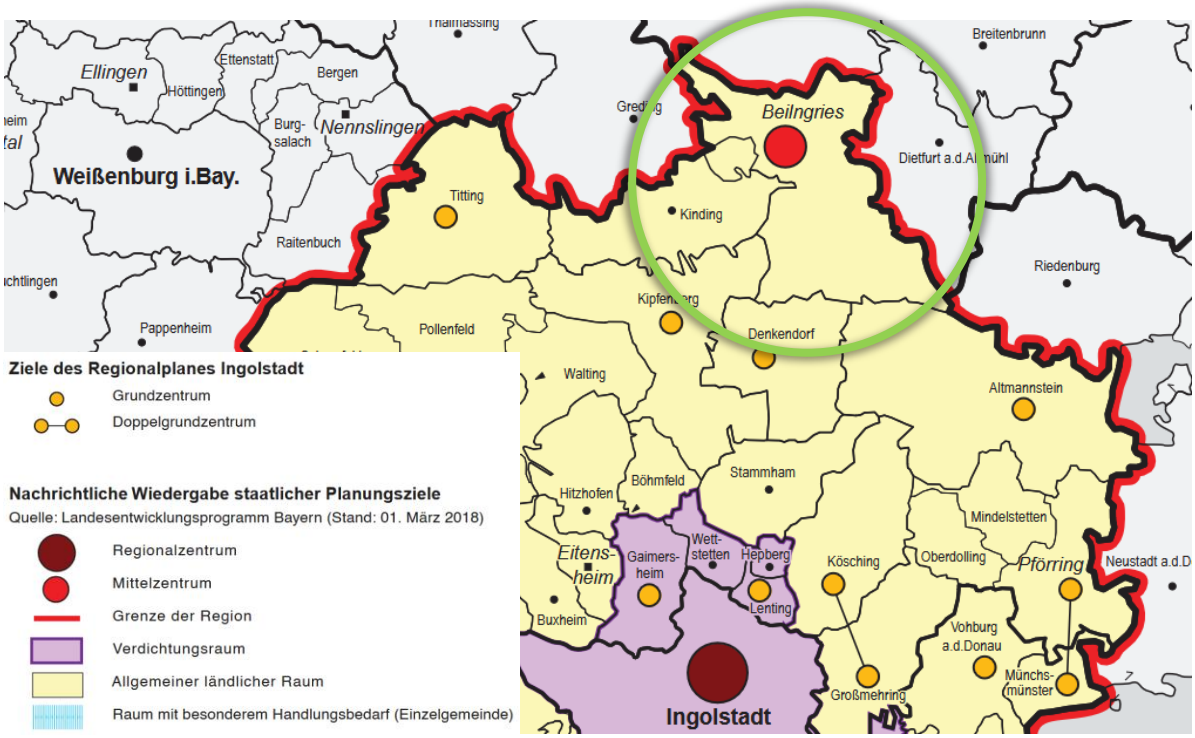



Abb. 3: Auszug aus dem Regionalplan Region Ingolstadt, Karte 1 - Raumstruktur (Stand 2022)[2]

Folgende Ziele und Grundsätze des Regionalplans sind für die vorliegende Planung einschlägig:

*Herausforderungen der regionalen Entwicklung*

- Die Region Ingolstadt ist in ihrer Gesamtheit und in ihren Teilräumen nachhaltig zu entwickeln und zu stärken, so dass

[2] Vgl. Planungsverband Region Ingolstadt. *https://www.region-ingolstadt.bayern.de/regionalplan/text/*

- sie als attraktiver Lebens- und Wirtschaftsraum für die Bevölkerung ausgebaut wird. […] [G.1.4.1]

- Die Angebote und Einrichtungen des Sozialwesens und der Kultur sind – soweit möglich – in ihrem gegenwärtigen Ausbauzustand zu erhalten und bedarfsgerecht zu erweitern. […] [G.1.2.1]

*Raum- und Siedlungsstruktur*

- Der allgemeine ländliche Raum soll in seinen spezifischen Eigenschaften gestärkt und als eigenständiger Lebens- und Arbeitsraum entwickelt werden. [G.2.3.1.1]
- Vorrangig sollen die vorhandenen Siedlungsflächen innerhalb der Siedlungsgebiete genutzt werden. [Z.3.2.1]
- Eine Zersiedlung der Landschaft soll verhindert werden. […] [Z.3.3.1]
- Es ist anzustreben, dass die gewerbliche und wohnbauliche Siedlungsentwicklung in einem angemessenen Verhältnis stehen. Eine sinnvolle Zuordnung der Wohnstätten, Arbeitsstätten, Erholungsflächen und der zentralen Einrichtungen zueinander und zu den Verkehrswegen und den öffentlichen Nahverkehrsmitteln ist möglichst vorzusehen, um dem Schutz vor Immissionen zu genügen und das Verkehrsaufkommen zu verringern. [G.3.4.3]
- Auf eine gute Durchgrünung und Gestaltung der Baugebiete insbesondere am Ortsrand und in den Ortsrandbereichen soll geachtet werden. [Z.3.4.4]

*Wirtschaft*

- Der Nachfrage nach innerörtlicher Erholung soll durch ein breites Angebot vielfältiger Möglichkeiten Rechnung getragen werden. Dabei soll möglichst das kulturelle Angebot erweitert werden. [G.5.1.3.7]
- Das Angebot für die stadtnahe Erholung soll vor allem in den Mittelzentren und im Oberzentrum erweitert werden. Eine Verbindung zu den innerstädtischen Erholungsflächen soll vorgesehen werden. [G.5.1.3.7.3]

*Freiraumstruktur*

- Gebiete mit landschaftsökologisch wertvoller Ausprägung und charakteristischem Landschaftsbild werden als landschaftliche Vorbehaltsgebiete bestimmt. [Z.7.1.8.1]

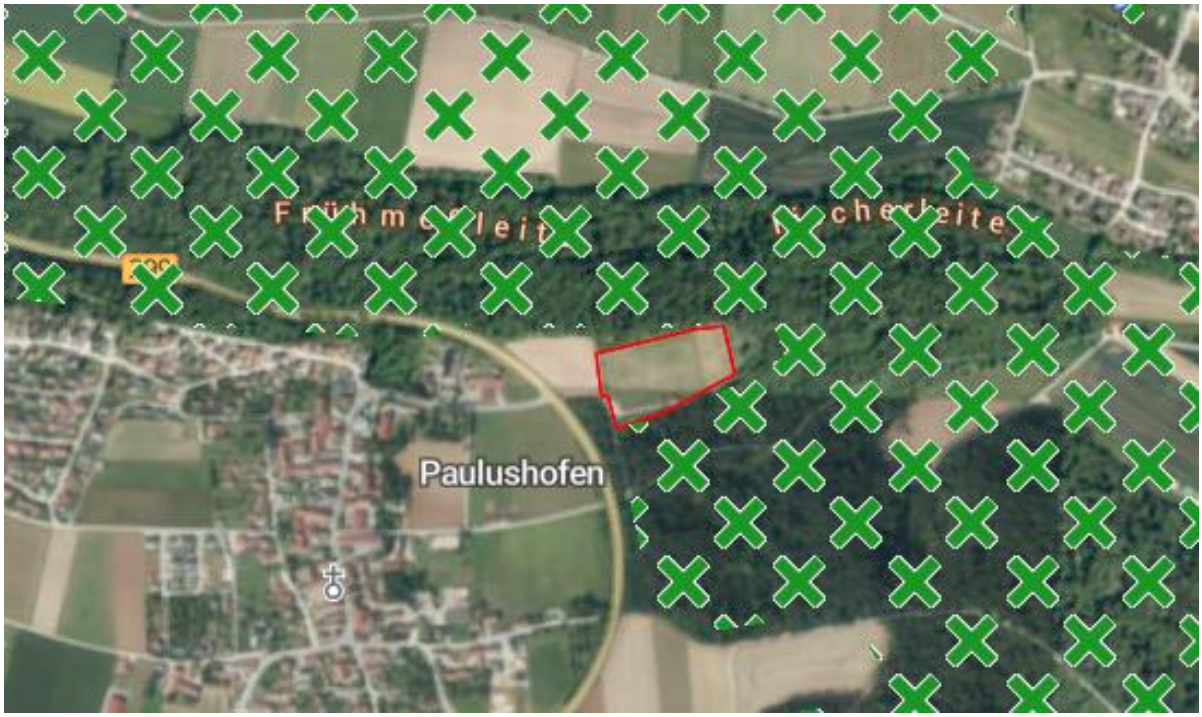



Abb. 4: Landschaftliches Vorbehaltsgebiet (grün) der Regionalplanung im direkten Umfeld des Plangebiets[3]

### A.4.3 Naturschutzrecht

Das Plangebiet liegt inmitten des 2.962 km² großen Naturparks „Altmühltal“ (ID: NP-00016).

Beinahe deckungsgleich mit den Waldflächen im Norden, Osten und Süden des Plangebiets liegt das Landschaftsschutzgebiets „Schutzzone im Naturpark ‚Altmühltal‘“ (ID: LSG-00565.01), das sich auch über einen großen Teil des Naturparks erstreckt.

Weitere Schutzgebiete im Sinne der §§ 23-25 und 28-29 BNatSchG sind innerhalb oder in der naheliegenden Umgebung des Plangebiets nicht vorhanden.

Entlang der nordwestlichen sowie nördlichen Grenze des Geltungsbereichs befindet sich das Biotop „Gehölze und Halbtrockenrasen an den Randflächen des Sportplatzes von Paulushofen“ (Biotopteilflächen Nr. 6935-0167-001). Es handelt sich dabei zu einem Großteil um Wald (60 %) sowie um naturnahe mesophile Gebüsche (40 %). Weiter östlich des Plangebiets befindet sich ein weiteres Biotop derselben Haupttyp Nr. (Biotopteilflächen Nr. 6935-0167-002), das jedoch von der Planung nur geringfügig berührt wird (entsprechend der Abgrenzung im Bayernatlas).

Im Rahmen der Ortsbegehung wurde ersichtlich, dass die Gehölze des Biotops nördlich angrenzend an das Plangebiet nicht bis in den Geltungsbereich der Planung hineinragen, wie in der Karte des BayernAtlas dargestellt wird (vgl. Abb. 5 und Fotodokumentation Abb. 6). Innerhalb des westlichen Bereichs der Biotopfläche konnten keine hochwertigen Biotopstrukturen vorgefunden werden. Die Flächen im Umfeld der zwei westlich befindlichen Obstgehölze wird intensiv gepflegt. Der nördliche Teilbereich überplant nur wenig wertgebende Grasbestände, die als artenarmer Krautsaum bezeichnet werden können. Gehölzbestände sowie deren Pufferkrautsäume ragen nicht in den Geltungsbereich der FNP-Änderung. Somit

[3] Kartengrundlage: BayernAtlas © Bay. Vermessungsverwaltung 2026

ist davon auszugehen, dass die vorliegende FNP-Änderung zu keiner Verschlechterung des lokalen Biotops führt.

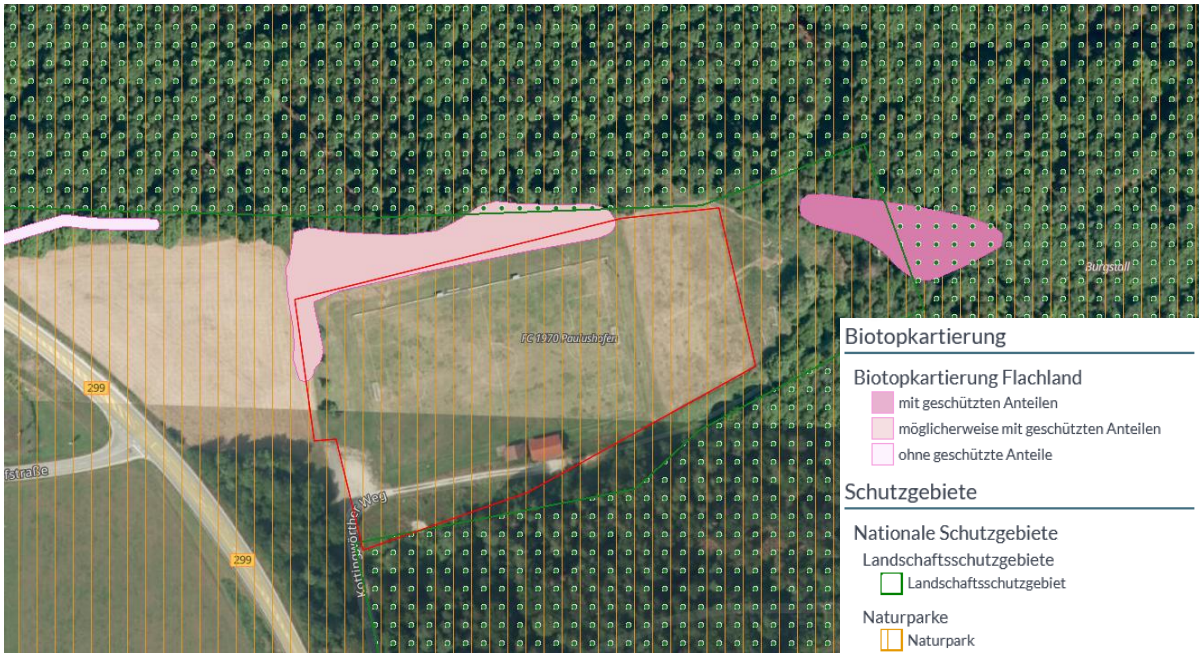



Abb. 5: Schutzgebiete innerhalb oder in der naheliegenden Umgebung des Plangebiets[4]




Abb. 6: links: Der Blick an der nördlichen Außenseite des Plangebietes von Westen nach Osten; rechts: Der Blick an der westlichen Außenseite des Plangebietes (TBM, 2026)

### A.4.4 Wasserhaushalt

Im Plangebiet sowie in der naheliegenden Umgebung sind keine Oberflächengewässer vorhanden. Zum Grundwasserflurabstand liegen derzeit keine Informationen vor.

Das Plangebiet liegt außerhalb von festgesetzten Wasserschutzgebieten oder Hochwassergefahrenzonen.

### A.4.5 Immissionsschutz

Von den umliegenden landwirtschaftlich genutzten Flächen können Lärm-, Geruchs- und Staubimmissionen ausgehen. Diese können auch vor 6 Uhr morgens bzw. nach 22 Uhr sowie

[4] Kartengrundlage: BayernAtlas © Bay. Vermessungsverwaltung 2026

an Sonn- und Feiertagen im Rahmen landwirtschaftlicher Saisonarbeiten auftreten. Hinzukommt die westlich des Plangebiets verlaufende Bundesstraße 299, von der ebenfalls Lärm- und Staubimmissionen ausgehen können.

### A.4.6 Denkmalschutz

Innerhalb des Plangebiets sind keine Bau- und Bodendenkmäler bekannt.

Knapp 30 m östlich des Plangebiets befindet sich innerhalb des Waldes ein Bodendenkmal (D-1-6935-0014). Es handelt sich dabei um eine Abschnittsbefestigung vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung. Weitere Informationen liegen derzeit nicht vor. Das Bodendenkmal wird von der Planung voraussichtlich nicht berührt.

Auf die Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder an die Untere Denkmalschutzbehörde nach Art. 8 Abs. 1 und 2. BayDSchG wird hingewiesen:

- Wer Bodendenkmäler auffindet, ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks, sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.
- Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

### A.4.7 Geogefahren

Im Plangebiet sind keine konkreten Geogefahren bekannt.

Nordöstlich des Geltungsbereichs gibt es innerhalb des Waldes Gefahrenhinweisbereiche zu Steinschlag, Blockschlag und Felssturz (mit und ohne Walddämpfung). Da das Gelände des Plangebiets jedoch topografisch höher liegt als die nordöstlichen Bereiche, kommt es vorraussichtlich zu keiner Betroffenheit.

### A.4.8 Kampfmittel und Altlasten

Im Plangebiet sind keine Altlasten und keine Ablagerungen von Kampfmitteln bekannt.

### A.4.9 Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplans

Die Stadt Beilngries verfügt über einen rechtswirksamen Flächennutzungsplan. Das Plangebiet wird dort teilweise als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Spielplatz und teilweise als Fläche für die Landwirtschaft sowie zu einem kleinen Teil als Wald dargestellt.

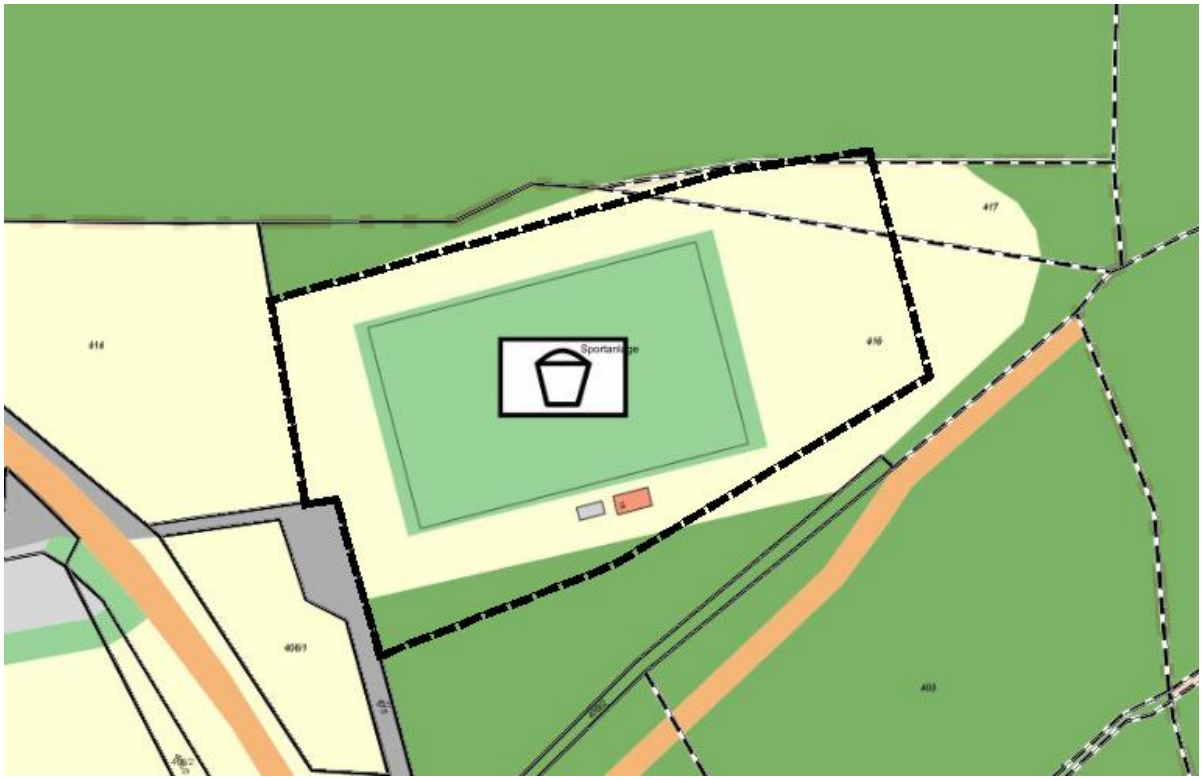



Abb. 7: Ausschnitt aus dem aktuell wirksamen FNP der Stadt Beilngries mit Geltungsbereich der 67. FNP-Änderung (schwarze Umgrenzung)

## A.5 Änderung des Flächennutzungsplans

### A.5.1 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der 67. Flächennutzungsplanänderung beinhaltet die Teilflächen der Grundstücke Fl.Nrn. 416, 417, Gemarkung Paulushofen, und zu einem kleinen Teil das Grundstück Fl.Nr. 614 (im Nordosten) der Gemarkung Kottingwörth. Das Plangebiet weist eine Fläche von insgesamt 18.319 m² auf.

### A.5.2 Nutzungsänderung

Im Zuge der 67. Flächennutzungsplanänderung wird die bereits bestehende Grünfläche vergrößert. Entsprechend werden die umliegenden Flächen im Geltungsbereich, die bislang als Fläche für die Landwirtschaft sowie als Wald dargestellt wurden, künftig als Grünfläche dargestellt. Dazu wird die Zweckbestimmung der Grünfläche von „Spielplatz“ zu „Sportplatz“ geändert.

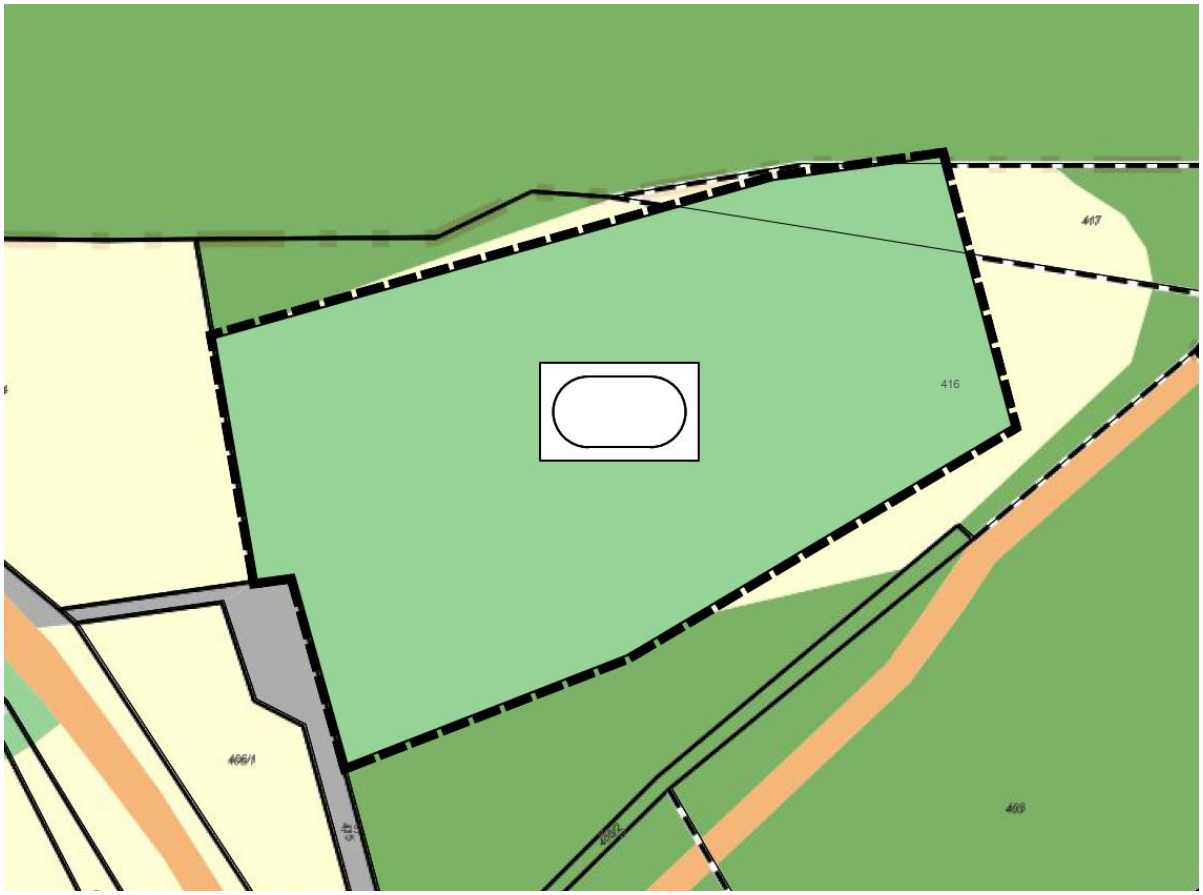



Abb. 8: Ausschnitt der 67. FNP-Änderung

### A.5.3 Flächenbilanz

Tabelle 1: Flächenbilanz

| Flächendarstellung | Wirksamer FNP | Geänderter FNP |
|---|---|---|
| Grünfläche | 7.773 m² | 18.319 m² |
| Fläche für die Landwirtschaft | 9.650 m² | 0 m² |
| Wald | 896 m² | 0 m² |
| **Fläche gesamt** | **18.319 m²** | **18.319 m²** |

# B. Umweltbericht

## B.1 Einleitung

### B.1.1 Kurzdarstellung der Inhalte und Ziele des Planes

Die Stadt Beilngries plant gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die 67. Flächennutzungsplanänderung im nordöstlichen Bereich des Ortsteils Paulushofen. Der räumliche Geltungsbereich der 67. Flächennutzungsplanänderung beinhaltet die Teilflächen der Grundstücke Fl.Nrn. 416, 417, Gemarkung Paulushofen, und zu einem kleinen Teil das Grundstück Fl.Nr. 614 (im Nordosten) der Gemarkung Kottingwörth. Insgesamt erstreckt sich das Plangebiet über eine Fläche von 18.319 m².

Der Anlass für die vorliegende Flächennutzungsplanänderung ergibt sich aus dem Vorhaben, eine Stockbahn sowie einen Beachvolleyballplatz neben dem bestehenden Sportplatz des FC Paulushofen in Beilngries zu errichten. Die Fläche wird im wirksamen Flächennutzungsplan, neben dem Sportplatz, der als Grünfläche dargestellt wird, als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Da die Erweiterung der Sportanlage nicht aus dem bestehenden Flächennutzungsplan entwickelt werden kann, ist eine Änderung erforderlich.

Im vorliegenden Umweltbericht werden die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet sowie die sonstigen Belange des Umweltschutzes dargelegt.

Für die Flächennutzungsplanänderung ist eine Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB durchzuführen und ein Umweltbericht gemäß § 2a BauGB zu erstellen.

### B.1.2 Planungsrelevante Ziele des Umweltschutzes aus Fachgesetzen und Fachplanungen und ihre Berücksichtigung

#### B.1.2.1 Ziele aus Fachgesetzen

Für die vorliegende Flächennutzungsplanänderung werden die planungsrelevanten Ziele der aufgeführten Fachgesetze, jeweils in der aktuellen Fassung, folgendermaßen berücksichtigt:

- BauGB
  insb. (Belange des Umweltschutzes), § 1a (Ergänzende Vorschriften des Umweltschutzes), § 2 Abs. 4 (Umweltprüfung) und § 2a i.V.m. Anlage 1 (Umweltbericht)
  - Prüfung der Auswirkungen auf Belange des Umwelt- und Naturschutzes, der Landschaftspflege (§ 1 Abs. 6 Nr. 7) durch vorliegenden Umweltbericht
  - Dokumentation möglicher Beeinträchtigungen der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes sowie deren Vermeidung und Kompensation als Grundlage für die gemeindliche Abwägung
  - Darstellung/Festsetzung von Flächen und Maßnahmen für den Ausgleich
- BNatSchG
  insb. §§ 20-33 (Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft), § 39 (Allgemeiner Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen) und § 44 (Artenschutz) sowie
  BayNatSchG

Art. 16 (Schutz bestimmter Landschaftsbestandteile), Art. 19 (Arten- und Biotopschutzprogramm) und Art. 23 (Gesetzlich geschützte Biotope)

- konfliktarmer Standort, da hauptsächlich Bereiche mit geringer Bedeutung für Natur und Landschaft von der Planung betroffen sind
- Flächen mit höherer naturschutzfachlicher Wertigkeit werden nur in unbedingt notwendigem Maße in Anspruch genommen
- Keine Betroffenheit geschützter Landschaftsbestandteile und gesetzlich geschützter Biotope durch die Planung

- BImSchG
  insb. i.V.m. der sechzehnten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (16. BImSchV) der technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) und der DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“, Teil 1 (Lärmimmissionen)
  - Wahl eines konfliktarmen Standortes, in ausreichender Entfernung zu größeren Straßen oder Anlagen, die Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Umwelteinwirkungen emittieren oder Veränderungen der natürlichen Zusammensetzung der Luft, insbesondere durch Rauch, Ruß, Staub, Gase, Aerosole, Dämpfe oder Geruchsstoffe verursachen
- BBodSchG
  insb. §§ 4-10 (Grundsätze und Pflichten zur Vermeidung schädlicher Bodenverunreinigungen)
  - Vermeidungsmaßnahmen, um schädliche Bodenveränderungen zu minimieren, z.B. Begrünung nicht überbauter Grundstücksflächen und Gehölzpflanzungen
- WHG
  insb. Abschnitt 4 „Bewirtschaftung des Grundwassers“ (Entwässerung/Niederschlagswasserbeseitigung)
  sowie
  Bayerisches Wassergesetz
  - Wahl eines Standortes, an dem keine Oberflächengewässer betroffen sind oder direkt beeinträchtigt werden können
  - Festsetzung von Vermeidungsmaßnahmen, um nachteilige Veränderungen der Gewässereigenschaften, insb. des Grundwassers, zu minimieren; z.B. Niederschlagsversickerung auf dem Grundstück über die belebte Bodenschicht und Verwendung versickerungsfähiger Beläge
- BayDschG
  - Wahl eines Standortes, an dem keine Bau- und Bodendenkmäler betroffen sind
  - Hinweis auf Vorgehensweise beim Auffinden von Denkmälern

#### B.1.2.2 Natura-2000-Gebiete

Es befinden sich keine Natura-2000-Gebiete innerhalb oder im Umfeld des Planungsgebiets. Demnach besteht keine Betroffenheit.

### B.1.2.3 Weitere Schutzgebiete

Das Plangebiet liegt inmitten des 2.962 km² großen Naturparks „Altmühltal“ (ID: NP-00016).

Beinahe deckungsgleich mit den Waldflächen im Norden, Osten und Süden des Plangebiets liegt das Landschaftsschutzgebiets „Schutzzone im Naturpark ‚Altmühltal‘“ (ID: LSG-00565.01), das sich auch über einen großen Teil des Naturparks erstreckt.

Entlang der nordwestlichen sowie nördlichen Grenze des Geltungsbereichs befindet sich das Biotop „Gehölze und Halbtrockenrasen an den Randflächen des Sportplatzes von Paulushofen“ (Biotopteilflächen Nr. 6935-0167-001). Es handelt sich dabei zu einem Großteil um Wald (60 %) sowie um naturnahe mesophile Gebüsche (40 %). Weiter östlich des Plangebiets befindet sich ein weiteres Biotop derselben Hauptbiotoptyp Nr. (Biotopteilflächen Nr. 6935-0167-002), das jedoch von der Planung nicht berührt wird.

Weitere Schutzgebiete im Sinne der §§ 23-25 und 28-29 BNatSchG sind innerhalb oder in der naheliegenden Umgebung des Plangebiets nicht vorhanden. Auch wasserrechtliche Schutzgebiete (z. B. Wasserschutz- oder Überschwemmungsgebiete) sind im räumlich-funktionalen Umfeld des Plangebietes nicht vorhanden.

### B.1.2.4 Landesentwicklungsprogramm/Regionalplan Ingolstadt (10)

Die Ziele des Landesentwicklungsprogramms Bayern und des Regionalplans Ingolstadt sind ausführlich in der städtebaulichen Begründung (siehe Kap. A.4.2.1, A.4.2.2) beschrieben und werden mit der vorliegenden Planung berücksichtigt.

Innerhalb des Plangebiets befindet sich kein Vorbehaltsgebiet oder Regionaler Grünzug der Regionalplanung. Durch die Nord-, Ost- und Südseite wird das Plangebiet von einem Landschaftlichen Vorbehaltsgebiet einrahmt. (siehe Kap. A.4.2.2).

### B.1.2.5 Flächennutzungsplan/Landschaftsplan

Das Plangebiet wird im aktuell wirksamen Flächennutzungsplan teilweise als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Spielplatz und teilweise als Fläche für die Landwirtschaft sowie zu einem kleinen Teil als Wald dargestellt. Im Zuge der Änderung wird die bereits bestehende Grünfläche vergrößert. Entsprechend werden die umliegenden Flächen im Geltungsbereich (Fläche für die Landwirtschaft und Wald) künftig auch als Grünfläche dargestellt. Dazu wird die Zweckbestimmung der Grünfläche von „Spielplatz“ zu „Sportplatz“ geändert.

## B.2 Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Bestandes

## B.2.1 Schutzgut Fläche

Die Fläche der Stadt Beilngries beträgt etwa 10.002 ha. Davon fallen etwa 1.067 ha auf Siedlungs- und Verkehrsflächen, die sich unter anderem in Wohnbauflächen mit 207 ha, Industrie- und Gewerbeflächen mit 89 ha sowie in Verkehrsflächen mit 508 ha untergliedern.[5]

[5] Vgl. BayLfSt, Statistik kommunal 2024, *https://www.statistik.bayern.de/mam/produkte/statistik_kommunal/2024/09176114.pdf* (zuletzt aufgerufen am 21.08.2026)

Das Plangebiet umfasst eine Fläche von 18.319 m². Derzeit wird im Plangebiet nur die Fläche des bestehenden Sportplatzes beansprucht. Beim restlichen Plangebiet handelt es sich um landwirtschaftlich genutzte Flächen.

Bezüglich Funktion und Wertigkeit der Fläche für die einzelnen Schutzgüter siehe nachfolgende Kapitel.

### B.2.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt

Abgesehen vom bestehenden Sportplatz wird das Plangebiet landwirtschaftlich genutzt. Innerhalb der landwirtschaftlich genutzten Fläche ist nicht mit dem Vorkommen wertgebender Arten zu rechnen. Es verfügt somit über eine recht artenarme Vegetation, die stark durch die anthropogene Nutzung geprägt ist.

**Tiere:** Für die landwirtschaftliche Nutzfläche im Geltungsbereich und die an den Sportplatz angrenzenden Flächen liegen derzeit keine detaillierten faunistischen Hinweise vor. Auf der landwirtschaftlichen Fläche ist das Vorkommen typischer, heimischer Tiere der Feldflur wahrscheinlich, insbesondere durch die Nähe zum Wald. Dazu zählen beispielsweise Rehe, Füchse, verschiedene Greifvögel und Marderarten, Ringeltauben, Krähen sowie Feld- und Wühlmäuse. Das Vorkommen seltener Arten, wie z.B. dem Feldhasen, ist nicht völlig ausgeschlossen. Eine Betroffenheit von Offenlandbrütern ist aufgrund der Kulisseneffekte sehr unwahrscheinlich.

**Vorbelastungen:** Durch die Nähe zur Bundesstraße 299 bestehen Vorbelastungen für das Schutzgut. Infolgedessen kommt es zu Störungen in Form von Lärm, Vibrationen und Schadstoffeinträgen, die sich auf die Tier- und Pflanzenwelt im Plangebiet auswirken können. Zudem wird die Flora und Fauna durch den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln im Zuge der landwirtschaftlichen Nutzung beeinträchtigt. Auch die Nutzung des bestehenden Sportplatzes kann sich negativ auf die Tier- und Pflanzenwelt auswirken.

Das Plangebiet ist für das Schutzgut von geringer Bedeutung.

### B.2.3 Schutzgut Boden

Beim Ausgangsgestein handelt es sich überwiegend um bereits künstlich verändertes Gelände (Abtragung wechselnd mit Ablagerung). Westlich und Südwestlich des Sportplatzes handelt es sich um die Treuchtlingen-Formation, bestehend aus jungpaläozoischem bis mesozoischem Kalkstein.

Als Bodentyp herrscht beinahe ausnahmslos Braunerde und (flache) Braunerde über Terra fusca aus Schluff bis Ton über Lehm bis Ton (Carbonatgestein) (105) vor. An der nordöstlichen Grenze des Geltungsbereichs kommen zu einem kleinen Anteil Rendzina, Braunerde-Rendzina und Terra fusca-Rendzina vor (104).

Sowohl der bereits bestehende Sportplatz als auch die landwirtschaftlich genutzte Fläche sind bereits anthropogen vorbelastet. Beispielsweise führt das Befahren der Ackerfläche mit schwerem Gerät zu Verdichtungen. Aber auch der Einsatz von Dünger und Pestiziden wirkt sich auf den Bodenhaushalt aus, indem unter anderem die Puffer- und Filterfunktionen eingeschränkt werden. Durch die intensive Bewirtschaftung ist der Boden entsprechend vorbelastet und in ihrer Leistungsfähigkeit teilweise eingeschränkt.




Abb. 9: Ausschnitt aus der Übersichtsbodenkarte[6]

Aufgrund der Vorbelastung wird das Schutzgut Boden im Plangebiet als wenig empfindlich eingestuft.

Das Plangebiet ist für das Schutzgut von geringer Bedeutung.

### B.2.4 Schutzgut Wasser

Das Plangebiet enthält keine Oberflächengewässer und befindet sich nicht im Näherungsbereich eines Fließgewässers. Daher kann davon ausgegangen werden, dass das Grundwasser nicht oberflächennah ansteht. Es liegen keine detaillierten Informationen zum Grundwasserflurabstand vor.

Dem Schutzgebiet Wasser wird also eine geringe Bedeutung zugeordnet. Es besteht jedoch die Möglichkeit von Schadstoffeinträgen ins Grundwasser aufgrund des Einsatzes von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln im Rahmen der aktuellen landwirtschaftlichen Nutzung.

Das Plangebiet ist für das Schutzgut von geringer Bedeutung.

### B.2.5 Schutzgut Luft und Klima

Klimaschutz und Klimaanpassung sind seit dem Jahre 2011 ausdrücklich in § 1a Abs. 5 BauGB verankert und sind in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 zu berücksichtigen. Bei der Überplanung von Flächen können frühzeitig geeignete Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel und seine Folgen festgesetzt werden.

[6] Vgl. BayernAtlas © Bay. Vermessungsverwaltung 2026

Aufgrund der geringen Größe des Plangebiets ist dieses für die Kalt- und Frischluftproduktion kaum von Bedeutung.

Eine Vorbelastung besteht durch den temporären Eintrag von Staub sowie Dünge- und Pflanzschutzmitteln im Zuge der landwirtschaftlichen Nutzung im östlichen Bereich des Plangebiets.

Das Plangebiet ist für das Schutzgut von geringer Bedeutung.

### B.2.6 Schutzgut Landschaft

Das Gelände ist wenig geneigt. Der Höhenunterschied beträgt rund 4 m.

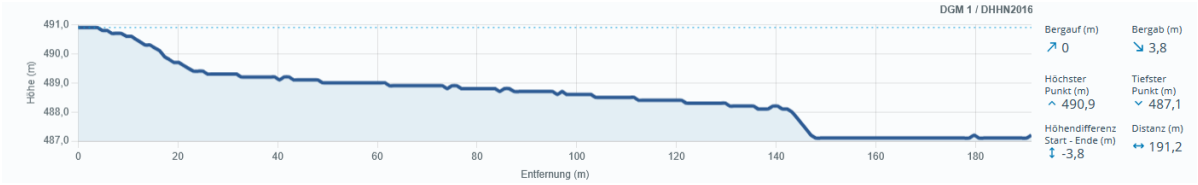



Abb. 10: Geländeprofil des Plangebiets von West nach Ost[7]

Lediglich westlich des Sportplatzes wird der Freiraum innerhalb des Plangebiets durch landschaftliche Strukturen in Form von vier Bäumen (Streuobst) bereichert. Die Ackerfläche im östlichen Bereich des Plangebiets wirkt ausgeräumt. Zu drei Himmelsrichtungen grenzt das Plangebiet an Waldflächen an. Im Westen grenzt eine weitere Ackerfläche an, die bis zu Bundesstraße 299 reicht.

Das Planungsgebiet ist für das Schutzgut von geringer Bedeutung.

### B.2.7 Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

In diesem Schutzgut werden verschiedene Aspekte zusammengefasst:

- Objekte mit Bedeutung für das kulturelle Erbe,
- Landwirtschaft und Forstwirtschaft,
- sonstige Sachgüter (z. B. Jagd).

Als Kulturgüter werden nach § 2 des Gesetzes zum Schutz der Kulturdenkmale (DSchG) denkmalgeschützte bauliche Anlagen, Grünanlagen und Wasseranlagen behandelt. Gemäß § 6 DSchG sind nicht nur die Anlagen selbst geschützt, sondern auch die Umgebung bzw. deren Wirkungsraum stehen unter besonderen Schutz. Die land- und forstwirtschaftlichen Flächen werden entsprechend ihrer wirtschaftlichen und kulturellen Bedeutung bewertet. Für die Untersuchungen wurden neben eigenen Beobachtungen die Daten des Landesamts für Denkmalpflege verwendet.

Knapp 30 m östlich des Plangebiets befindet sich innerhalb des Waldes ein Bodendenkmal (D-1-6935-0014). Es handelt sich dabei um eine Abschnittsbefestigung vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung. Weitere Informationen liegen derzeit nicht vor.

[7] Vgl. BayernAtlas © Bay. Vermessungsverwaltung 2026

Das Plangebiet ist für das Schutzgut von geringer Bedeutung.

### B.2.8 Mensch und seine Gesundheit, Bevölkerung

In erster Linie dient der Sportplatz der freizeitlichen Erholung der Bevölkerung von Beilngries. Abgesehen davon befinden sich im Plangebiet keine weiteren Erholungseinrichtungen. Der südlich an den Sportplatz angrenzende Feldweg führt in den Wald hinein, weshalb er potenziell auch zur Naherholung genutzt wird.

Vorbelastungen bestehen durch den Eintrag von Staub-, Lärm-, Luftschadstoff- und eventuell Geruchsemissionen aus der landwirtschaftlichen Nutzung sowie eventuell durch die Nähe zur Bundesstraße 299.

Das Plangebiet ist für das Schutzgebiet von mittlerer Bedeutung.

### B.2.9 Wechselwirkungen

Soweit relevant sind die Wechselwirkungen bereits in den obigen Kapiteln bei den jeweiligen Schutzgütern im Zuge der Bewertung der jeweiligen schutzgutspezifischen Funktionen beschrieben.

## B.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

### B.3.1 Wirkfaktoren

Mit dem geplanten Vorhaben gehen während der Bau- und Betriebsphase Auswirkungen unterschiedlicher Art auf die Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a bis i einher. Gemäß Anlage 1 BauGB können diese direkter oder indirekter, sekundärer, kumulativer, grenzüberschreitender, kurz-, mittel-, langfristiger, ständiger oder vorübergehender sowie positiver oder negativer Art sein.

Zu prüfen sind dabei unter anderem folgende Wirkungen bzw. Wirkfaktoren nach Anlage 1 des BauGB:

- Bau und Vorhandensein des geplanten Vorhabens, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten
- Nutzung natürlicher Ressourcen (insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt), wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist
- Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen
- Art und Menge der erzeugten Abfälle, ihre Beseitigung und Verwertung
- Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (z. B. durch Unfälle oder Katastrophen)
- Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme durch die mögliche Betroffenheit von Gebieten mit spezieller Umweltrelevanz oder durch die Nutzung natürlicher Ressourcen

- Auswirkungen des Vorhabens auf das Klima (z.B. Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit des Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels
- eingesetzte Techniken und Stoffe

Diese Wirkbereiche werden nachfolgend, bezogen auf die jeweiligen Schutzgüter bzw. Umweltschutzbelange, insoweit geprüft, wie es nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans in angemessener Weise möglich ist.

### B.3.2 Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche

Das Bayerische Landesamt für Umwelt konkretisiert den Begriff: „Flächenverbrauch“ wie folgt: „Die Ressource Boden/Fläche kann (wie Energie oder Wasser) tatsächlich nicht verbraucht werden, sondern diese Ressourcen werden qualitativ degradiert“ (LfU 2015:84). Fläche kann demnach also nur „beansprucht“ werden, so dass hier nicht der „Flächenverbrauch“, sondern die „Flächeninanspruchnahme“ behandelt wird.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche lassen sich anhand von sechs Bewertungsindikatoren mit fünf Bewertungsstufen beschreiben.

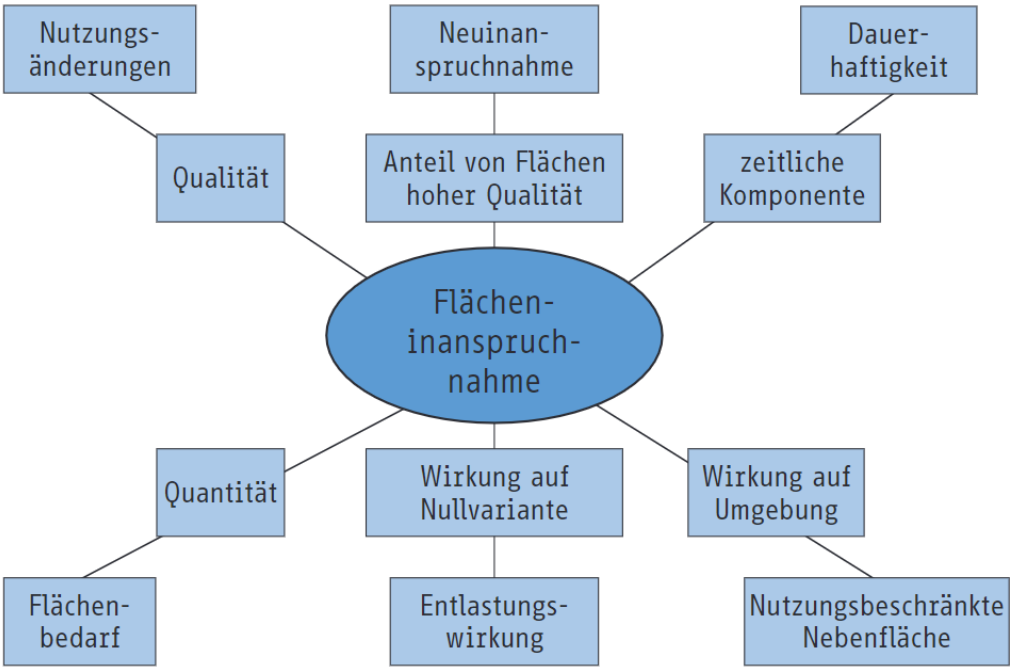



Abb. 11: Übersicht der Indikatoren zur Bewertung des Schutzguts Fläche und des jeweils abgebildeten Aspekts der Betroffenheit[8]

**Nutzungsänderungen**
Eine Fläche ist umso hochwertiger, desto mehr Nutzungsarten aus ihr entwickelt werden können. Durch die Planung verändert sich die Anzahl der Nutzungsmöglichkeiten für die Fläche ins Negative. Nach der Ausführung der Planung kann die Fläche in weniger Nutzungsarten

[8]Vgl. UVP-report (2021), 35 (1), S. 26-33

wie davor umgewandelt werden, weshalb die Nutzungsänderung durch das Vorhaben als negativ für das Schutzgut Fläche zu betrachten ist.

**Neuinanspruchnahme**
Bei einer Bebauung werden Teile der Fläche neuversiegelt, was im Sinne der Neuinanspruchnahme negativ zu bewerten ist.

**Dauerhaftigkeit**
Die Fläche wird dauerhaft in Anspruch genommen, da eine Rückführung in den Ursprungszustand (landwirtschaftliche Nutzung) nicht vorgesehen ist. Das Vorhaben ist für das Schutzgut Fläche im Hinblick auf die Dauerhaftigkeit und Regenerationsdauer als deutlich negativ zu bewerten.

**Nutzungsbeschränkte Nebenfläche**
Es werden aktuell keine nutzungsbeschränkten Nebenflächen benötigt.

**Entlastungswirkung**
Es entstehen aktuell keine Entlastungswirkungen.

**Flächenbedarf**
Der Flächenbedarf für die Planung ist als mittelstark zu bewerten, da es zu Neubelastungen von natürlich gewachsenem Boden in Folge von Teilversiegelungen kommt.

**Ergebnis**

| Indikator | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | Kriterium |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Nutzungsänderungen | >5 | 1-5 | 0 | -1 - -5 | < -5 | Veränderung der weiteren möglichen Nutzungsarten |
| Neuinanspruchnahme | > 20 % | 1-20 % | > 50 % | 1-20 % | > 20 % | Anteil an beanspruchten Flächen hoher Qualität |
| | mehr Nutzungen möglich | | degr. Flächen | Nutzungsgruppe Vegetation | | |
| Dauerhaftigkeit | - | - | keine | 1-50 a | > 50 a | Dauer der Blockierung für andere Nutzungsarten |
| Nutzungsbeschränkte Nebenfläche | < 90 % | 90-99 % | 100 % | 101-150 % | > 150 % | Veränderung der vom Vorhaben indirekt beeinflussten Fläche |
| Entlastungswirkung | > 20 % | 5-20 % | < 5 % | < 5 % | > 5 % | Entlastung der nutzungsbeschränkten Nebenfläche der Nullvariante |
| | Entlastung | | | Neubelastung | | |
| Flächenbedarf | < 95 % | 95-99 % | 100 % | 101-110 % | > 110 % | Flächenbedarf relativ zur Nullvariante |

Abb. 12: Übersicht der Bewertungsstufen zu den sechs Indikatoren für das Schutzgut Fläche[9]

Durch die Betrachtung der fünf Bewertungskriterien ergibt sich bei dem Vorhaben für das Schutzgut Fläche eine mittlere Auswirkung.

### B.3.3 Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt

Bei Realisierung der Planung geht die Vegetation in den künftig überplanten Bereichen des Plangebiet voraussichtlich vollständig verloren.

[9] Vgl. UVP-report (2021), 35 (1), S. 26-33

Dabei werden die bisherigen Habitatstrukturen zwar beseitigt, jedoch ist die Artenvielfalt im Gebiet derzeit als gering einzuschätzen, weshalb davon ausgegangen wird, dass vorkommende Arten in der umliegenden Landschaft geeignete Ersatzlebensräume finden werden.

Bau- und betriebsbedingt kann es zum Funktionsverlust oder -beeinträchtigungen von Tierlebensräumen im näheren Umfeld kommen, da Lärm und optische Störeffekte auf die Fauna einwirken. Die Beleuchtung der Sportanlage kann sich auf nachtaktive Fluginsekten und Vögel auswirken, wobei aufgrund der geringen Artenzahl nur geringe Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Bei der weiteren Ausgestaltung des Sportplatzgeländes ist somit darauf zu achten, Beleuchtungen insektenfreundlich zu gestalten und eine Abstrahlung in die umliegenden Waldbestände zu vermeiden.

Es ist davon auszugehen, dass künftig vorwiegend Kulturfolger und Ubiquisten auf den Flächen leben werden.

Die Planung führt voraussichtlich zu geringen bis mittlerer Auswirkungen auf das Schutzgut.

### B.3.4 Auswirkungen auf das Schutzgut Boden

Im Zuge der Planrealisierung wird gewachsener, belebter Boden in Anspruch genommen, der in seinen Funktionen als Filter, Pflanzen- und Tierlebensraum, Produktionsgrundlage, für die Wasserversickerung und -verdunstung sowie die Klimaregulierung nicht ersetzbar ist.

Die beanspruchten, noch unversiegelten Böden sind durch die derzeitige Nutzung bereits anthropogen überprägt.

Während der Bauphase kann es zu zusätzlichen Belastungen des Bodens durch Bodenverdichtung kommen. Durch die Teilversiegelung sind unausweichlich Leistungseinbußen für den Naturhaushalt gegeben.

Werden bei Erdarbeiten, Bodenbewegungen oder ähnlichen Maßnahmen Boden- und Untergrundverunreinigungen angetroffen, die gesundheits-, luft- oder wassergefährdend, explosiv oder brennbar sind, so sind diese unverzüglich der zuständigen Unteren Abfallwirtschaftsbehörde anzuzeigen.

Die Planung führt voraussichtlich zu einem mittleren bis hohen Eingriff in das Schutzgut.

### B.3.5 Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser

Eine Neuversiegelung von bisher unversiegelter Fläche verringert die Filtermöglichkeit des Oberflächenwassers durch die bewachsene Bodenschicht und hat somit negative Auswirkungen für das Schutzgut Wasser. Eine Teilversiegelung der Flächen im Baugebiet führt außerdem zu einer geringen Reduzierung des Regenrückhaltes in der Landschaft sowie einer eingeschränkten Versickerung und Grundwasserneubildung.

Die Planung führt voraussichtlich zu mittleren Auswirkungen auf das Schutzgut.

### B.3.6 Auswirkungen auf das Schutzgut Luft und Klima

Während potenzieller Bauarbeiten ist mit einer Zunahme der Luftbelastung durch Staub und den Betrieb von Maschinen und Fahrzeugen zu rechnen.

Da es sich um keine für die Kalt- und Frischluftentstehung oder den Luftabfluss relevanten Bereiche handelt, sind weitere Beeinträchtigungen für das Schutzgut nicht zu erwarten.

Die potenzielle Überbauung (z.B. Anlage eines Volleyballfeldes) von bisher unversiegelten Flächen verstärkt die ohnehin ablaufenden Veränderungen durch den Klimawandel. Es kommt zu einer stärkeren Erwärmung der Luft über versiegelten Flächen, einer verminderten Abkühlung durch Verdunstungsvorgänge und zu einer verringerten Bindung von Luftverunreinigungen durch eine Vegetationsbedeckung. Jedoch sind diese Effekte aufgrund der Lage und Gestalt des Sportplatzes zu vernachlässigen.

Die Planung führt voraussichtlich zu geringen Auswirkungen auf das Schutzgut.

### B.3.7 Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft

Das Plangebiet bildet einen Teilbereich des Ortsrandes von Paulushofen.

Da das Plangebiet im Norden, Osten und Süden von Wald umgeben ist und der bereits bestehende Sportplatz lediglich erweitert wird, kommt es zu keiner großen Veränderung des Landschaftsbildes.

Da die potenzielle Erweiterung des Sportangebotes nicht in Gebiete eingreift, die für das Landschaftserleben von Bedeutung sind, kommt es voraussichtlich zu keinen Auswirkungen auf das Schutzgut.

### B.3.8 Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Voraussichtlich werden von der Planung keine Kulturgüter oder sonstigen wertvollen Sachgüter betroffen sein. Werden bei Erdarbeiten kultur- oder erdgeschichtliche Bodenfunde aufgefunden, sind diese unverzüglich dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen (Art. 8 Abs. 1 BayDSchG) sowie unverändert zu belassen (Art. 8 Abs. 2 BayDSchG). Die Fortsetzung der Erdarbeiten bedarf der Genehmigung (Art 7 Abs. 1 BayDSchG).

Risiken für das kulturelle Erbe können damit ebenfalls ausgeschlossen werden.

Durch den Entzug von landwirtschaftlichen Nutzflächen kommt es zu erheblichen Auswirkungen auf Sachgüter.

Die Planung führt voraussichtlich zu keinem Eingriff in das Schutzgut.

### B.3.9 Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch und seine Gesundheit

Im Zuge einer Erschließung und Bebauung des Plangebiets können vorübergehende Lärm- und Immissionsbelastungen durch den Maschinen- und Geräteeinsatz bzw. durch temporären, zusätzlichen Verkehr auftreten.

Da es sich um die Erweiterung freizeitlicher Einrichtungen handelt, führt die Planung voraussichtlich zu einer Verbesserung für das Schutzgut.

### B.3.10 Wechselwirkungen

Den größten Eingriff in den Naturhaushalt und die Landschaft stellt die Teilversiegelung dar, die sich nicht nur auf die Schutzgüter, sondern auch auf deren Wechselbeziehungen zueinander auswirkt.

### B.3.11 Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen

Das Plangebiet befindet sich außerhalb festgesetzter oder vorläufig gesicherter Überschwemmungsgebiete, Hochwassergefahrenbereiche oder Wassersensibler Bereiche. Da das Niederschlagswasser vor Ort versickert werden soll, entsteht keine wachsende Anfälligkeit hinsichtlich der Gefahr von Hochwasser in Siedlungsgebieten.

Die Stadt Beilngries gehört zu der Erdbebenzone 0 und der Untergrundklasse R (Gebiete mit felsartigem Gesteinsuntergrund)[10]. Das bedeutet, dass dem Gebiet gemäß des zugrunde gelegten Gefährdungsniveaus ein Intensitätsintervall von 6,0 - < 6,5 zugeordnet wird.

### B.3.12 Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete

Es liegen keine Kenntnisse darüber vor, ob die Planung in Kumulierung mit benachbarten Vorhaben, auch hinsichtlich von Gebieten mit spezieller Umweltrelevanz, zu nachteiligen Umweltauswirkungen führen könnte.

## B.4 Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nicht-Durchführung der Planung

Würde keine Bebauung auf der landwirtschaftlichen Fläche im Plangebiet durchgeführt werden, ist die Fortführung der bisherigen Nutzung am wahrscheinlichsten. Die anthropogene Nutzung der Fläche (landwirtschaftlich) würde sich wie bisher auf die Schutzgüter auswirken. Gleiches gilt für das bestehende Sportgelände.

## B.5 Alternative Planungsmöglichkeiten

Die betroffene Fläche weist aufgrund ihrer vorwiegenden landwirtschaftlichen Nutzung eine eher geringe ökologische Wertigkeit auf. Die Ausweisung der Planung andernorts könnte zu erheblicheren oder weniger erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter führen.

## B.6 Zusätzliche Angaben

### B.6.1 Wichtigste Merkmale der verwendeten technischen Verfahren

Die nachfolgende Tabelle veranschaulicht die Prüffaktoren für die Schutzgüter.

Tabelle 2: Prüffaktoren für die Schutzgüter

| Schutzgut | zu prüfende Inhalte |
|---|---|
| Fläche | • Umfang der Inanspruchnahme bisher unversiegelter Flächen |
| Tiere / Pflanzen / biologische Vielfalt | • Vorkommen und Betroffenheit von geschützten Tier- und Pflanzenarten,<br>• Biotopen/ Lebensraumtypen und deren Beeinträchtigung |
| Boden | • Bodenart und -typ, Vorhandensein seltener, schützenswerter Böden<br>• Bodenaufbau und -eigenschaften, Betroffenheit von Bodenfunktionen und Bodenbildungsprozessen<br>• Baugrundeignung |

[10] Vgl. Helmholtz-Zentrum Potsdam, Deutsches Geoforschungszentrum (o.J.): Zuordnung von Orten zu Erdbebenzonen. *https://www.gfz.de/din4149-erdbebenzonenabfrage* (zuletzt aufgerufen am 24.08.2026)

| Schutzgut | zu prüfende Inhalte |
|---|---|
| | • Versiegelungsgrad<br>• Vorhandensein von Altlasten<br>• Verdichtung und Erosion, Schadstoffeinträge |
| Wasser | • Vorhandensein und Betroffenheit von Fließ- und Stillgewässern<br>• Flurabstand zum Grundwasser<br>• Einflüsse auf Grundwasserneubildung<br>• Schadstoffeinträge |
| Luft / Klima | • Emissionen, Luftqualität<br>• Frischluftzufuhr und -transport,<br>• Kaltluftproduktion und -transport<br>• Einflüsse auf Mikroklima |
| Landschaft | • Beeinträchtigung des Landschaftsbildes,<br>• Betroffenheit von für das Landschaftserleben bedeutsamen Flächen/ Strukturen |
| Kultur- / Sachgüter | • Vorhandensein und Betroffenheit von Kultur- und Sachgütern |
| Mensch und seine Gesundheit / Bevölkerung | • Lärm- und Geruchsemissionen<br>• Betroffenheit von für die menschliche Gesundheit relevanten Belangen<br>• Betroffenheit von Wegen und Infrastruktur |

### B.6.2 Schwierigkeiten bei Zusammenstellung der Angaben

Zu den hydrologischen Gegebenheiten liegen keine detaillierten Informationen vor.

### B.6.3 Referenzliste mit Quellen

Für die verbal argumentative Darstellung der Umweltauswirkungen wurden die in der nachfolgenden Übersicht aufgeführten Quellen als Daten- und Informationsgrundlage verwendet:

Tabelle 3: Quellenliste der Daten- und Informationsgrundlagen

| Umweltbelang | Quelle |
|---|---|
| Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt | • Bayerisches Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung (LDBV) BayernAtlas. Thema Umwelt und Naturgefahren. *https://atlas.bayern.de/* [Zugriff: 21.08.2026] |
| Boden | • Bayerisches Landesamt für Umwelt (LfU): UmweltAtlas Bayern. Thema Boden. *https://www.umweltatlas.bayern.de* [Zugriff: 21.08.2026] |
| Wasser | • LDBV: BayernAtlas. Thema Umwelt und Naturgefahren. *https://atlas.bayern.de* [Zugriff: 21.08.2026] |
| Luft / Klima | • Bay. Staatsregierung, Bay. Klimainformationssystem: *https://klimainformationssystem.bayern.de/klimatool* [Zugriff: 21.08.2026] |
| Mensch und seine Gesundheit | • LDBV: BayernAtlas. Thema Sport und Freizeit. *https://atlas.bayern.de* [Zugriff: 21.08.2026]<br>• LfU: UmweltAtlas Bayern. Thema Lärm. *https://www.umweltatlas.bayern.de* [Zugriff: 21.08.2026] |
| Landschaft | • LDBV: BayernAtlas. Thema Umwelt und Naturgefahren. *https://atlas.bayern.de* [Zugriff: 21.08.2026] |

| Umweltbelang | Quelle |
|---|---|
| Kultur- und sonstige Sachgüter | • LDBV: BayernAtlas. Thema Planen und Bauen/Denkmaldaten *https://atlas.bayern.de* [Zugriff: 21.08.2026] |
| sonstige Quellen | • Helmholtz-Zentrum Potsdam, Deutsches Geoforschungszentrum (o.J.): Zuordnung von Orten zu Erdbebenzonen. *https://www.gfz-potsdam.de/DIN4149_Erdbebenzonenabfrage/* [Zugriff: 24.08.2026]<br>• Ortsbegehung am 22.05.2026 |

## B.7 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Der Umweltbericht zur Flächennutzungsplanänderung der Stadt Berilngries beschreibt und bewertet gemäß §§ 2, 2a BauGB den aktuellen Umweltzustand des Planungsgebiets sowie die möglichen Umweltauswirkungen des Vorhabens. Der Umweltbericht informiert die Öffentlichkeit hierüber und soll der betroffenen Bevölkerung eine Beurteilung ermöglichen, ob und in welchem Umfang sie von den Umweltauswirkungen der Planung betroffen sein können.

Die Auswirkungen auf die Schutzgüter sind insgesamt als gering einzustufen. Die größte Belastung ergibt sich durch potenzielle Teilversiegelung und Vollversiegelungen der bislang landwirtschaftlich genutzten Fläche durch den Ausbau des lokalen Sportangebotes vor Ort (z.B. Volleyballplatz). Sie beeinflusst den Naturhaushalt, insbesondere die Schutzgüter Boden und Wasser. Aufgrund der bisherigen anthropogenen Nutzung ist die Eingriffsintensität begrenzt. Dennoch nimmt der Versiegelungsgrad innerhalb des Plangebiets bei Durchführung der Planung zu.

Die vorhandene Vegetation im Geltungsbereich der Planung ist als artenarm zu beschreiben. Strukturreiche Lebensräume befinden sich zwar nicht innerhalb des Plangebietes, grenzen jedoch an diesen an (Waldbestände). Negative Auswirkungen auf besonders geschützte Arten sind nicht zu erwarten, da nur in geringwertige Biotopbestände eingegriffen wird. Die Gestalt der Sportplatzfläche wird sich nur geringfügig verändern. Die Umgebung bietet für lokal vorhandene Arten ausreichend Ausweichmöglichkeiten.

# C. Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 8 Abs. 2 des Gesetzes vom 23.07.2026 (BGBl. 2026 I Nr. 226).
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176).
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und über die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 – PlanZV 90) in der Fassung vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 12.08.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189).
- Bayerische Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 23.04.2026 (GVBl. S. 190).
- Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG) in der Fassung vom 23.02.2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch § 15 des Gesetzes vom 26.03.2026 (GVBl. S. 75).
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i. d. F. vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 22.07.2026 (BGBl. 2026 I Nr. 224).
- Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, 797, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch §§ 1 und 2 des Gesetzes vom 28.07.2026 (GVBl. S. 374).
- Bayerisches Denkmalschutzgesetz (BayDSchG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2242-1-WK) veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 23.04.2026 (GVBl. S. 190).

# D. Abbildungs- und Tabellenverzeichnis

## Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Plangebiet (rote Umgrenzung) mit Luftbild und Flurkarte 6
Abb. 2: Auszug aus dem LEP Bayern (Stand 06/2023) 7
Abb. 3: Auszug aus dem Regionalplan Region Ingolstadt, Karte 1 - Raumstruktur (Stand 2022) 8
Abb. 4: Landschaftliches Vorbehaltsgebiet (grün) der Regionalplanung im direkten Umfeld des Plangebiets 10
Abb. 5: Schutzgebiete innerhalb oder in der naheliegenden Umgebung des Plangebiets 11
Abb. 6: links: Der Blick an der nördlichen Außenseite des Plangebietes von Westen nach Osten; rechts: Der Blick an der westlichen Außenseite des Plangebietes (TBM, 2026) 11
Abb. 7: Ausschnitt aus dem aktuell wirksamen FNP der Stadt Beilngries mit Geltungsbereich der 67. FNP-Änderung (schwarze Umgrenzung) 13
Abb. 8: Ausschnitt der 67. FNP-Änderung 14
Abb. 9: Ausschnitt aus der Übersichtsbodenkarte 19
Abb. 10: Geländeprofil des Plangebiets von West nach Ost 20
Abb. 11: Übersicht der Indikatoren zur Bewertung des Schutzguts Fläche und des jeweils abgebildeten Aspekts der Betroffenheit 22
Abb. 12: Übersicht der Bewertungsstufen zu den sechs Indikatoren für das Schutzgut Fläche 23

## Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Flächenbilanz 14
Tabelle 2: Prüffaktoren für die Schutzgüter 26
Tabelle 3: Quellenliste der Daten- und Informationsgrundlagen 27